

Technikförderung Südwestfalen e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Technikförderung Südwestfalen e.V. hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Es werden Jahresbeiträge nach folgender Staffel erhoben:

- 1) Unternehmen mit Erwerbscharakter/Gewinnerzielungsabsicht

| Beschäftigte (Vollzeitäquivalent) | | | Beitrag in Euro |
|-----------------------------------|-----|-----|-----------------|
| 1 | bis | 10 | 250 € |
| 11 | bis | 50 | 500 € |
| 51 | bis | 100 | 1.000 € |
| 101 | bis | 250 | 1.500 € |
| 251 | bis | 500 | 2.500 € |
| ab 501 | | | 3.000 € |

- 2) Kleingewerbetreibende und Einrichtungen ohne Erwerbscharakter, Unternehmen. Soweit nicht zu Ziffer 1 und 3 zugehörig
250 EURO
- 3) Unternehmens- und Arbeitgeberverbände, soweit nicht Ziffer 1 und 2 zugehörig sowie Gemeinden und Gemeindeverbände
250 EURO
- 4) Natürliche Personen
50 EURO

§ 2 Fälligkeit

- (1) Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Sollte der Beschluss zur aktuell gültigen Beitragsordnung innerhalb eines Kalenderjahres gefällt werden, so ist der entsprechende Differenzbetrag zum Ablauf des auf den Beschluss folgenden Monats fällig.
- (3) Beiträge für einen längeren Zeitraum sind fällig zu Beginn des Zeitraumes, für den sie entrichtet werden.

§ 3 Stundungen und Befreiungen

Über Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechnungsjahr und Gültigkeit

- (1) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Beitragsordnung gilt zunächst für das Jahr 2011 und für die folgenden Jahre, soweit die Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragsordnung beschlossen hat.
- (3) Der erste Jahresbeitrag wird in voller Höhe vier Wochen nach Gründung des Vereins fällig, auch wenn sich wegen der Wirksamkeit der Vereinsgründung dieses Beitragsjahr nicht auf das volle Kalenderjahr erstreckt.